

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

---

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2007

---

---

Inhalt	Seite
Kirchengesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	2
Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ...	2
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes .....	2
Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes .....	3
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2007 .....	5
Haushaltsplan der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig für das Haushaltsjahr 2007 .....	7
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2007 .....	7
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2007 .....	8
Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes und die Verlegung und Reduzierung der Pfarrstellen der Kirchengemeinde St. Johannis Wolfenbüttel und der Apostelkirchengemeinde Groß Stöckheim in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel .....	9
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über das Vikariat (Vikariatsverordnung) .....	9
Kirchenverordnung zur Verwendung von Grundstückserlösen zum Zwecke der Gründung von Stiftungen .....	10
Richtlinien zur Ausführung des Umzugskostengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ...	10
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) .....	11
Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen .....	12
Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission .....	12
Rundverfügungen .....	13
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	13
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	15
Personalnachrichten .....	15

RS 165

**Kirchengesetz  
zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages  
über die Bildung einer Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
Vom 17. November 2006**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Dem zwischen  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,  
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg,  
der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern  
und Nordwestdeutschland),  
der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

abzuschließenden und diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird zugestimmt.

- (2) Die Kirchenregierung wird ermächtigt den Vertrag abzuschließen.  
(3) Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche verbindlich.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Goslar, den 17. November 2006

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

**Vertrag  
zur Änderung des Vertrages über die Bildung  
einer Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen**

Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 07./16./30. Dezember 1970, 07./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 7. Oktober 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 250), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder und mindestens aus jeder Kirche ein Mitglied anwesend sind“.

Artikel 2

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2007, oder, wenn das letzte Zustimmungsgesetz der vertragsschließenden Kirchen später in Kraft tritt, mit diesem Zustimmungsgesetz in Kraft.

(2) Das In-Kraft-Treten ist in den Amtsblättern bekannt zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle der Konföderation wird ermächtigt, den Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

RS 406

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung  
von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter  
Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung  
des Dienstes  
Vom 17. November 2006**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes vom 22. März 1997 (ABl. S. 105) zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 15) wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 2 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2006“ ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2008“.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in Kraft.

Goslar, den 17. November 2006

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

**Kirchengesetz  
zur Neufassung des Kirchenbeamten-  
ergänzungsgesetzes  
Vom 17. November 2006**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamten-  
gesetzes der EKD wird wie folgt gefasst:

**Kirchengesetz  
zur Ergänzung des Kirchenbeamten-  
gesetzes der  
EKD (KBG ErgG)**

**§ 1**

**Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte,  
Vorgesetzte, allgemeine Zuständigkeiten  
(zu § 4 KBG.EKD)**

(1) Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche die Kirchenregierung, für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der übrigen kirchlichen Rechtsträger das Landeskirchenamt.

(2) Dienstvorgesetzter ist für die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes die Kirchenregierung, für die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche das Landeskirchenamt und für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten anderer kirchlicher Rechtsträger der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen richtet sich die Stellung als Dienstvorgesetzter nach dem in der Landeskirche geltenden Recht; in Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Kirchenbeamtenrecht trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, das Organ des kirchlichen Rechtsträgers, das die Ernennung ausgesprochen hat.

**§ 2**

**Zuständigkeit für die Berufung in das  
Kirchenbeamtenverhältnis  
(zu § 7 KBG.EKD)**

(1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Landeskirche werden von der Kirchenregierung, alle anderen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Zustimmung des Landeskirchenamtes von den vertretungsberechtigten Organen des kirchlichen Rechtsträgers ernannt.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nicht Mitglied eines Organs des Rechtsträgers sein, der für die Ernennung zuständig ist, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes in seiner jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

**§ 3**

**Voraussetzungen für die Ernennung  
(zu § 8 KBG.EKD)**

Die gesundheitliche Eignung ist auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen.

**§ 4**

**Laufbahnbestimmungen  
(zu § 14 KBG.EKD)**

(1) Die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit die Kirchenregierung keine andere Regelung getroffen hat.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zur Fortbildung verpflichtet. Das Nähere über die Inhalte und Ausgestaltung der Fortbildung wird durch Kirchenverordnung geregelt. Dabei können Fortbildungsmaßnahmen verpflichtend vorgeschrieben werden.

**§ 5**

**Annahme von Zuwendungen  
(zu § 26 KBG.EKD)**

Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß nicht überschreiten, darf die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auch ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde annehmen.

**§ 6**

**Politische Betätigung  
(zu § 27 KBG.EKD)**

Das Nähere richtet sich nach den Vorschriften über die Rechtsverhältnisse von Mitarbeitern bei der Wahl und Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft.

**§ 7**

**Arbeitszeit  
(zu § 28 KBG.EKD)**

Die regelmäßige Arbeitszeit wird in Anlehnung an die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes vom Landeskirchenamt festgelegt.

**§ 8**

**Unterhalt  
(zu § 35 KBG.EKD)**

(1) Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt. Das Landeskirchenamt kann eine andere Stelle mit der Festsetzung der Zahlung der Beihilfen beauftragen.

(2) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist, werden Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

(3) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen,

die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des kirchlichen Besoldungsrechts entsprechend.

**§ 9**  
**Urlaub**  
(zu § 38 KBG.EKD)

(1) Für den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Darüber hinaus erhalten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge entsprechend der für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden geltenden Regelungen der Dienstvertragsordnung.

**§ 10**  
**Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz,**  
**Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht**  
(zu § 39 KBG.EKD)

Die für Beamte und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften sind entsprechend anzuwenden.

**§ 11**  
**Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten**  
(zu § 46 Abs. 2 KBG.EKD)

Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die sich nicht im Teildienst gemäß § 49 Abs. 2 KBG.EKD befinden, gilt die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 KBG.EKD in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit überschreitet.

**§ 12**  
**Beurlaubung und Teildienst aus familiären und**  
**anderen Gründen**  
(zu §§ 50 und 51 KBG.EKD)

(1) Entscheidungen nach § 50 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 KBG.EKD bedürfen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Vorschriften der §§ 50 und 51 KBG.EKD sind auf die Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht anzuwenden.

**§ 13**  
**Altersteilzeit**  
(zu § 51 KBG.EKD)

(1) Die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften über die Altersteilzeit sind entsprechend anzuwenden.

(2) Das Landeskirchenamt kann in Anlehnung an die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften über die Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst im Rahmen der allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Schuldienst besondere Regelungen treffen.

(3) Soweit es im Interesse der Funktionsfähigkeit der kirchlichen Verwaltung erforderlich ist, können einzelne Verwaltungsbereiche oder Gruppen von Kirchenbeamtinnen und Kir-

chenbeamten von der Altersteilzeit ausgenommen werden. Zuständig für die Entscheidung ist die Kirchenregierung.

**§ 14**  
**Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung**  
(zu § 54 KBG.EKD)

Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Beihilfeberechtigung nach § 35 Abs. 1 KBG.EKD auch während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zur Dauer eines Jahres behält, wenn eine Beihilfeberechtigung als Familienangehöriger oder eine andere Familienversicherung nicht besteht.

**§ 15**  
**Wartestandsbezüge**  
(zu § 61 Abs. 3 KBG.EKD)

Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Beamtinnen und Beamte des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 16**  
**Rechtsweg**  
(zu § 87 Abs. 2 KBG.EKD)

In Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen wurde.

**§ 17**  
**Zustellungen**  
(zu § 89 Abs. 1 KBG.EKD)

(1) Bescheide nach dem Kirchenbeamtenengesetz, dem Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsgesetz und diesem Kirchengesetz sind dem oder der Betroffenen bekannt zu geben. Ein schriftlicher Bescheid, der durch die Deutsche Post AG oder einen anderen Zustelldienst im Inland übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Bescheides und dem Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Bescheide können ferner durch Zustellung bekannt gegeben werden. Widerspruchsbescheide sind zuzustellen.

(2) Für das Zustellungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

**§ 18**  
**Kirchenleitende Organe und Ämter**  
(zu § 91 KBG.EKD)

(1) Das Kirchenbeamtenengesetz findet auf den Landesbischof keine Anwendung. Für die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes gilt das Kirchenbeamtenengesetz nur, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die §§ 56 bis 65 des Kirchenbeamtenengesetzes finden auf die Mitglieder des Landeskirchenamtes keine Anwendung.

**§ 19**  
**Kirchenbeamtenvertretung**  
**(zu § 92 KBG.EKD)**

(1) Soweit die Vereinigte Kirche zu § 92 KBG.EKD eine Regelung den Gliedkirchen überlässt, wird das Nähere über die Beteiligung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten aus der Landeskirche an der Kirchenbeamtenvertretung durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Es wird eine Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung der Landeskirche gebildet. Das Nähere über Bildung, Zuständigkeit, Verfahren und Geschäftsführung der Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung wird durch Kirchenverordnung geregelt. Im Übrigen richtet sich die Mitwirkung bei der Vorbereitung dienstrechtlicher Regelungen nach den Vorschriften des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(3) Die Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung ist vor Entscheidungen der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes über allgemeine Regelungen anzuhören, die das Dienstrecht der Kirchenbeamtinnen und der Kirchenbeamten betreffen, insbesondere das Anstellungs-, Besoldungs- und Versorgungsrecht.

(4) Die Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung kann in allgemeinen dienstlichen Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten von der Kirchenregierung und dem Landeskirchenamt um gutachterliche Stellungnahme gebeten werden.

**Artikel 2**

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen in der bereinigten Neufassung vom 3. Dezember 1988 (ABl. 1989 S. 37), zuletzt geändert am 16. November 2000 (ABl. 2001 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nicht anderes bestimmt ist.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) für die VELKD und ihre Gliedkirchen in Kraft tritt, jedoch frühestens am 1. Januar 2007.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 20. November 1999 (ABl. 2000 S. 2) zuletzt geändert am 4. Juni 2004 (ABl. S. 59), außer Kraft.

(3) Die Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und Sonderurlaub von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Neufassung vom 24. Mai 2000 (ABl. S. 34) wird aufgehoben.

(4) Das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ist vom Landeskirchenamt im Landeskirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Goslar, den 17. November 2006

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**  
**Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

---

**Kirchengesetz**  
**über den Haushaltsplan der Landeskirche**  
**für das Haushaltsjahr 2007**  
**Vom 17. November 2006**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

**Feststellung des Haushaltsplanes**

1. Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2007 in Einnahme und Ausgabe auf 86.178.000 € festgestellt.
2. Innerhalb des Haushaltsplanes 2007 wird der Anteil der Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Propsteien am Gesamtnettoaufkommen der Landeskirchensteuer (35 %) gemäß § 1 Abs. 2 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 23. Januar 1999 aufgeteilt.
3. Das Verhältnis zwischen Steueranteilen und Ergänzungsbeträgen wird gemäß § 1 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Verteilung der Landeskirchensteuer abweichend vom 23. Januar 1999 und der 1. Änderung vom 20. Mai 2000 von 31 v. H. zu 4 v. H. auf 33,5 v. H. zu 1,5 v. H. geändert.

**§ 2**

**Haushaltsaufkommen**

1. Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuern, die gemäß § 3 Abs. 1 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes der Landeskirche zufließen, sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen. Entsprechend sind Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.
2. Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das

nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sind den Rücklagen zuzuführen.

3. Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zu 500.000,- € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

### § 3

#### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei jeder Haushaltsstelle können vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (HHSt 9810.8600) abgedeckt werden. Personalkostenverstärkungen der Gruppierungs-Ziffern .4210 bis .4340 können den Haushaltsverstärkungsmitteln (HHSt 9810.8610) entnommen werden.

### § 4

#### Kassenkredite

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs im Haushaltsjahr 2007 darf vorübergehend je ein Kassenkredit bis zu 500.000,- € aufgenommen werden, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen. Der Kassenkredit ist bis zum Schluß des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

### § 5

#### Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsjahr 2007 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgestellt.

### § 6

#### Sperrvermerke

Ist in besonderen Fällen eine Prüfung einzelner Haushaltsansätze notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zustimmung der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes bedarf (qualifizierter Sperr- bzw. Freigabevermerk – gem. Haushaltsplan –).

### § 7

#### Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen ist im Haushaltsplan mit Ziffern versehen. Auf die Deckungsvermerke gemäß Haushaltsplan wird verwiesen.
2. Bei den im Haushaltsplan mit Ziffer 55 versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel übertragbar. Eine Übertragbarkeit darf jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn bei Abschluß des Haushaltsjahres festgestellt wird, dass die

nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.

3. kw/ku-Vermerke können durch Kirchenregierung auch anderweitig realisiert werden, wenn die entsprechende Einsparung gleichzeitig und gleichwertig erfolgt.
4. Die Erläuterungen zu den mit der Ziffer 77 versehenen Haushaltsmitteln sind verbindlich.

### § 8

#### Rücklagen

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird Folgendes festgelegt:

Verbleibende nicht verbrauchte Einnahmen bzw. Minderungen sind in nachstehender Reihenfolge den Rücklagen zuzuführen.

1. Die bisherigen Rückstellungen für künftige Kirchensteuerausgleichsforderungen (Zuführung Clearingrücklage) in Höhe von 15 % der jährlichen Clearing Vorauszahlungen für eine eventuell entstehende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landeskirchen (über HH-St. 9760.9110) werden geteilt. Die eine Hälfte (7,5 %) fließt in die Clearingrücklage, die andere Hälfte (7,5 %) erhält die HH-St. 9220.7410.
2. An die Personalkostenrücklage die nicht verbrauchten Haushaltsmittel der Gruppierungsziffern .4210, .4220, .4230, .4240, .4310 und .4320 (über HHSt 9750.9111).

Ein nach Abzug der Haushaltsreste § 7 Abs. 2 und der nach § 8 unter Nr. 1 und 2 genannten Rücklagen verbleibender Rest ist in folgender Weise den Rücklagen zuzuführen:

- der Allgemeinen Ausgleichsrücklage in Höhe von 50 % (über HHSt 9720.9110)
- der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 50 % (über HHSt 9710.9110)

Goslar, den 17. November 2006

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

---

**Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig  
für das Haushaltsjahr 2007**

Einzelplanzusammenstellung

<b>Einnahmen</b>		<b>Einzelplan</b>		<b>Ausgaben</b>	
Ansatz 2006 in EURO	Ansatz 2007 in EURO			Ansatz 2007 in EURO	Ansatz 2006 in EURO Ansatz 2005 in EURO
5.886.200,00	5.986.700,00	0	Allgem. kirchl. Dienste	27.897.700,00	29.142.500,00 31.263.300,00
5.738.900,00					
545.700,00	239.500,00	1	Besondere kirchl. Dienste	3.186.900,00	3.607.700,00 3.726.900,00
618.600,00					
453.500,00	431.900,00	2	Diakonische Arbeit	6.563.800,00	4.325.800,00 4.590.400,00
430.000,00					
0,00	0,00	3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	2.057.500,00	2.136.200,00 2.284.800,00
0,00					
13.400,00	14.300,00	4	Öffentlichkeitsarbeit	498.600,00	520.900,00 512.500,00
13.400,00					
21.100,00	21.200,00	5	Bildungswesen und Wissenschaft	462.100,00	495.500,00 445.800,00
20.200,00					
963.700,00	954.200,00	7	Rechtssetzung, Leitung und Verwaltung	9.832.100,00	9.830.800,00 7.972.100,00
1.003.300,00					
4.321.300,00	4.048.200,00	8	Verwaltung d. allgemeinen Finanzvermögens	2.650.200,00	2.823.300,00 3.440.200,00
4.568.000,00					
74.650.300,00	74.482.000,00	9	Allgem. Finanzwirtschaft	33.029.100,00	33.972.500,00 35.146.500,00
76.990.100,00					
86.855.200,00	86.178.000,00		<b>Gesamtsumme</b>	86.178.000,00	86.855.200,00 89.382.500,00
89.382.500,00					

**Beschluss  
über die Landeskirchensteuer der  
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2007  
vom 17. November 2006**

**I.**

- Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2007 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,90 EUR vierteljährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich und 0,01 EUR täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitneh-

mer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (AZ. S 2447-8-342, BStBl. I 1999, S. 509 f., Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 23/1999 S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000 (BStBl. I 2000, S. 612, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

- Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

**II.**

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemißt sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)			Kirchgeld EUR
	EUR			
1	30.000	–	37.499	96
2	37.500	–	49.999	156
3	50.000	–	62.499	276
4	62.500	–	74.999	396
5	75.000	–	87.499	540
6	87.500	–	99.999	696
7	100.000	–	124.999	840
8	125.000	–	149.999	1.200
9	150.000	–	174.999	1.560
10	175.000	–	199.999	1.860
11	200.000	–	249.999	2.220
12	250.000	–	299.999	2.940
13	300.000 und mehr			3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuer-rahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Goslar, den 17. November 2006

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landessynode**

Eckels

**Beschluss  
über die Landeskirchensteuer der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche in  
Braunschweig im Gebiet des Landes  
Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2007  
vom 17. November 2006**

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohn-

sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ab 01.01.1992 zur Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gehörenden Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt haben, Landeskirchensteuer.

**§ 1**

- (1) Für das Jahr 2007 erhebt die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig von ihren Kirchengliedern Kirchensteuern in Höhe von 9 v.H. der Einkommen-(Lohn-)Steuer, höchstens jedoch 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens.
- (2) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.
- (3) Bemessungsgrundlage ist die unter Berücksichtigung des § 51 a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommen-(Lohn-)Steuer.
- (4) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

**§ 2**

- (1) Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich und 0,01 EUR täglich und wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Berücksichtigung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

**§ 3**

- (1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz:

Stufe	Bemessungsgrundlage EUR	Kirchgeld jährl. EUR	Kirchgeld monatl. EUR
1	30000 bis 37499	96	8
2	37500 bis 49999	156	13
3	50000 bis 62499	276	23
4	62500 bis 74999	396	33
5	75000 bis 87499	540	45
6	87500 bis 99999	696	58
7	100000 bis 124999	840	70
8	125000 bis 149999	1200	100
9	150000 bis 174999	1560	130
10	175000 bis 199999	1860	155
11	200000 bis 249999	2220	185
12	250000 bis 299999	2940	245
13	300000 und mehr	3600	300

- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Einkommensteuergesetz zu beachten.



- (3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.
- (4) Gemäß § 7 Abs. 2 Kirchensteuergesetz ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen.

#### § 4

- (1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
- (2) Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.
- (3) Die Aufteilung erfolgt zu 73 vom Hundert zugunsten der evangelischen Kirche und zu 27 vom Hundert zugunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

#### § 5

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Goslar, den 17. November 2006

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landessynode**

Eckels

**Kirchenverordnung  
über die Bildung eines Pfarrverbandes und die  
Verlegung und Reduzierung der Pfarrstellen der  
Kirchengemeinde St. Johannes Wolfenbüttel und der  
Apostelkirchengemeinde Groß Stöckheim in  
Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel  
Vom 2. November 2006**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2) in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 19. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes Wolfenbüttel und die Ev.-luth. Apostelkirchengemeinde Groß Stöckheim in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel bilden einen Pfarrverband unter einem gemeinsamen Pfarramt. Der Pfarr-

verband führt die Bezeichnung „*Pfarrverband St. Johannes Wolfenbüttel, Apostelkirche Groß Stöckheim*“.

(2) Der Sitz des Pfarramtes (Pfarrsitz) ist St. Johannes Wolfenbüttel.

#### § 2

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinde St. Johannes Wolfenbüttel sowie die Pfarrstelle der Apostelkirchengemeinde Groß Stöckheim in Wolfenbüttel werden in den Pfarrverband St. Johannes Wolfenbüttel, Apostelkirche Groß Stöckheim verlegt.

#### § 3

(1) Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstellen im Pfarrverband auf 200 % festgelegt.

(2) Es bestehen zwei Seelsorgebezirke. Bezirk I umfasst ein Gebiet der Kirchengemeinde St. Johannes Wolfenbüttel. Bezirk II umfasst einen Teil der Kirchengemeinde St. Johannes und die Apostelkirchengemeinde Groß Stöckheim.

(3) Wohnsitz für die für Bezirk I zuständige Person ist St. Johannes Wolfenbüttel. Wohnsitz für die für Bezirk II zuständige Person ist Groß Stöckheim in Wolfenbüttel.

(4) Die ggf. erforderliche Neueinteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

#### § 4

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 2. November 2006

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

RS 411

**Kirchenverordnung  
zur Änderung der Kirchenverordnung  
über das Vikariat (Vikariatsverordnung)  
Vom 14. Dezember 2006**

Auf Grund von § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) vom 29. Mai 1999 (ABl. S. 99), zuletzt geändert am 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4, 9), wird zur Änderung der Kirchenverordnung über das Vikariat (Vikariatsverordnung) vom 24. Oktober 2002 (ABl. 2003 S. 10), zuletzt geändert am 7. September 2006 (ABl. S. 71), folgendes verordnet:

#### § 1

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.

2. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2006 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2006

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

---

**Kirchenverordnung  
zur Verwendung von Grundstückserlösen  
zum Zwecke der Gründung von Stiftungen  
Vom 14. Dezember 2006**

Auf der Grundlage des Art. 76 e der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in Verbindung mit § 41 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) vom 26. April 1975 (ABl. S. 65) in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) wird folgendes verordnet:

§ 1

Soweit Kirchengemeinden beabsichtigen, Teile von Veräußerungserlösen aus dem Verkauf kirchengemeindlichen Grundvermögens in kirchliche Stiftungen einzubringen, kann dies bis zu einer Höhe von 50 % des der Kirchengemeinde zustehenden Veräußerungserlöses geschehen.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2006

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

---

**Richtlinien zur Ausführung des Umzugskosten-  
gesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen  
Vom 28. November 2006**

Auf Grund des Artikels 87 Abs. 1 Buchstabe c) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskosten und Trennungsgeld (Umzugkostengesetz) vom 27. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 96) wird durch das Landeskirchenamt folgendes bestimmt:

**1. Zu § 4 – Beförderungsauslagen:**

1.1 Zu Absatz 2:

Die Ersparnispauschale beträgt neben nachgewiesenen notwendigen Auslagen, wie z. B. Mietwagenkosten einschl. Benzin, **600,00 €**, wenn am bisherigen Wohnort eine eigene Wohnung vorhanden war und eine solche am neuen Wohnort wieder eingerichtet wird; anderenfalls beträgt die Ersparnispauschale **300,00 €**.

Werden keinerlei Auslagen geltend gemacht, beträgt die Pauschale als Abgeltung aller Beförderungsauslagen **1.200,00 €** bzw. **600,00 €**.

1.2 Zu Absatz 3:

Der erstattungsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf **300,00 €** zzgl. **75,00 €** für jedes zu berücksichtigende Kind nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes.

1.3 Zu Absatz 4:

Die Beförderungskosten werden nur insoweit erstattet, als diese bei einem Umzug innerhalb des Gebietes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen angefallen wären. Hierfür werden **500 km** angesetzt.

**2. Zu § 6 – Mietentschädigung, Wohnungsbeschaffungskosten:**

2.1 Zu Absatz 2:

Erstattungsfähig sind die notwendigen Kosten der Monatskaltmiete für die jeweils nicht genutzte Wohnung. Die Berechtigte oder der Berechtigte hat den Zeitraum so kurz wie möglich zu halten und nachzuweisen, dass die geltend gemachten Kosten unumgänglich waren.

**3. Zu § 7 – Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten:**

3.1 Zu Absatz 1:

Die Vergütung beträgt **400,00 €**.

3.2 Zu Absatz 2:

Der Erhöhungsbetrag beträgt für die mit umziehende Ehegattin/den mit umziehenden Ehegatten **400,00 €** und für jedes zu berücksichtigende Kind **150,00 €**.

**4. Zu § 8 – Verfahren:**

4.1 Zu Absatz 4:

Im Antrag auf Gewährung der Umzugskostenvergütung ist von der oder dem Berechtigten anzugeben, ob bzw. dass alle umzugsvertraglich vereinbarten Leistungen vom Spediteur vollständig erbracht wurden.

Wolfenbüttel, den 28. November 2006

**Landeskirchenamt**

Vollbach

---

RS 483.1

RS 488.1

**Bekanntmachung der Verordnung des Rates  
der Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung  
über die Pfarrdienstwohnungen  
(Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV)**

Im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannover Nr. 7/2006 ist auf Seite 142 die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 11. Oktober 2006 veröffentlicht worden. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 15. Dezember 2006

**Landeskirchenamt**

Vollbach

**Verordnung des Rates der Konföderation evangeli-  
scher Kirchen in Niedersachsen zur Änderung  
der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen  
(Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV)  
Vom 11. Oktober 2006**

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. April 2004 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

**§ 1**

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 120), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die zuständige oberste Behörde kann bestimmen, dass an die Stelle der Zustimmung eine vorherige Anzeige der Anmietung tritt.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich in entsprechender Anwendung der jeweiligen Verordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für die Beamten des Landes Niedersachsen ergibt.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- b) Im Absatz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- c) Im Absatz 2 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
- d) Im Absatz 3 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ und das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

4. § 16 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser richtet sich nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der jeweiligen Fassung.“

5. § 22 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Dienstwohnung und das Amtszimmer hat der Pfarrer die Betriebskosten entsprechend der Betriebskostenverordnung (BetrKV) neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen.“

6. § 23 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungsanlage und einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten gemäß der Heizkostenverordnung in der jeweiligen Fassung mit der Maßgabe zu verteilen, dass 70 vom Hundert der Kosten nach dem erfassten Verbrauch der Nutzer zu verteilen sind.“

7. Anlage 1 zu § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:

- aa) An Satz 1 werden die Wörter „und ausführlich zu begründen“ angefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Dem Antrag des Pastors oder der Pastorin ist in jedem Fall eine ausführliche Stellungnahme des Dienstwohnungsgebers beizufügen“.

b) Nummer 3.6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist die oberste Behörde nicht die für die Aufsicht über den Dienstwohnungsgeber zuständige Stelle, so ist diese Stelle von dem Abschlag zu unterrichten.“

8. Anlage 3 zu § 16 Abs. 1 (Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen) wird wie folgt gefasst:

### **Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen**

<b>Räume</b>	<b>Mindestfrist*</b>
a) Anstriche	
– Küche, Bad, WC	4 Jahre
– alle anderen Räume	6 Jahre
– innerhalb der Wohnung befindliche Fußböden, Fußleisten, Heizkörper, Heizrohre und Versorgungsleitungen, Innentüren, Treppen, Fenster, Außentüren und Einbaumöbel	6 Jahre
b) Tapezierungen mit Raufasertapete	12 Jahre

\*Schönheitsreparaturen dürfen vor Ablauf der Frist nicht, danach nur dann, wenn es notwendig ist, durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann bei einem Wechsel der Dienstwohnungsinhabers von den o. a. Fristen abgewichen werden.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 11. Oktober 2006

#### **Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Weber  
Vorsitzender

#### **Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen**

Die Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen in der Neufassung vom 23. November 2005/18. Januar 2006 (ABl. 2006 S. 38) ist durch Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 8. November 2006 geändert worden. Nachstehend werden die Satzungsänderungen bekannt gegeben:

1. § 13 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken von mehr als 1 ha sowie zur Aufnahme von Darlehn im Betrag von mehr als 100.000,- € bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.

(3) Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die es jedoch nur für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden darf und nach Möglichkeit im Sinne des bisherigen Stiftungszweckes verwenden soll.“

Schladen, den 08. November 2006

#### **Der Stiftungsvorstand**

Klaus Germer

Gemäß § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 514), hat das Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsbehörde die Satzungsänderung am 23. November 2006 stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 23. November 2006

#### **Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Landeskirchenamt**

Vollbach

#### **Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrecht- lichen Kommission**

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 15. September 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover Stck. 06/2006 S. 118) mitgeteilte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Die Bekanntmachung über die letzte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission wurde im Amtsblatt vom 15. September 2006, S. 67 veröffentlicht.

Wolfenbüttel, den 13. November 2006

#### **Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

#### **Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 und vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94) hat sich wie folgt geändert:

#### **Vertreter der beruflichen Vereinigungen**

**c) Mitarbeiter-Vertretungs-Verband für den Bereich der Konföderation**

**Herr Siegfried Wulf**, Coppenbrügge, ist als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

**Herr Werner Massow**, Göttingen, wird als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission entsandt.

#### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen – Geschäftsstelle –**

Behrens

## Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2006

Nr.:	Datum:	Aktenzeichen:	Betreff:
01/2006			nicht vergeben
02/2006	04.01.2006	R30 bg/os	Neustrukturierung des landeskirchlichen Unfall-Sammelversicherungsvertrages zum 01.01.2006
03/2006	06.01.2006	Referat 30 Dr.Fi/bg	Verbleib von Unterlagen bei ausscheidenden Kirchenverordneten
04/2006	10.01.2006	Referat 31 – ze	Berechnung der Heizkosten für die Brennperiode 01.07.2004 bis 30.06.2005
05/2006	10.05.2006	Refertat 30 – Bg	Kirchenvorstandswahl 2006 – Konstituierung der neuen Kirchenvorstände
06/2006	10.05.2006	D II – Baureferat mu/ut	Aufstellung der Dringlichkeitslisten
07/2006	12.06.2006	Ref. 42 – du/hö	Kirchensteuerbudgetzuweisung für das Haushaltsjahr 2007
08/2006	20.09.2006	R 30 – sh/mei	Neubildung der Propsteisynoden
09/2006	20.09.2006	R 33 – le/hi	Einzelvergütungen für Amtshandlungen und Vertretungsvergütungen für Kirchenmusiker gem. § 45 DVO
10/2006	13.12.2006	SG 40.1 – dl/hö	Informationen für Kindertagesstätten und Kinderspielkreise
11/2006	14.12.2006	Referat 21 ha/hb	Wichtige Gesetzesänderung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
12/2006	06.12.2006	Ref. 40 Dr.Fi/Hu	Verwaltungsstellenanschluss
13/2006	05.12.2006	Referat 41 D II mu/fr	Dokumentation der Kirchen im Braunschweiger Land

### Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband St. Johannis Wolfenbüttel und Apostelkirche Groß Stöckheim im Umfang von 100 %.**

Die Stelle wird zum 01. August 2007 vakant.

Zum 01. Januar 2007 ist der Pfarrverband St. Johannis Wolfenbüttel (3.250 Gemeindeglieder) und Apostelkirche Groß Stöckheim (720 Gemeindeglieder) begründet worden; es wurden zwei Pfarrstellen festgelegt. Die beiden engagierten Kirchenvorstände sind dabei, enge Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln. Die Rechnungsführung erfolgt über den Propsteiverband Salzgitter/Wolfenbüttel; außerdem ist für St. Johannis eine Pfarramtssekretärin tätig.

Die beiden jetzigen Pfarrer von St. Johannis gehen zum 31. Juli 2007 bzw. 30. April 2008 in den Ruhestand; die alte halbe Pfarrstelle der Apostelkirchengemeinde ist seit 2004 nicht besetzt. In den beiden Gemeinden des Pfarrverbandes existiert ein reges Gemeindeleben. Viele Kreise und Aktivitäten werden von Mitgliedern der Kirchenvorstände und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet (Kindergottesdienste, Frauenkreise, Besuchsdienste, Musikgruppen, Gemeindefeste, Ausflüge, jeweils eigener Gemeindebrief, etc.).

Zur Gemeinde St. Johannis gehört ein evangelischer Kindergarten, zur Apostelkirchengemeinde ein Jugendhaus und zwei Friedhöfe. Sowohl in der Stadtgemeinde St. Johannis als auch in der Dorfgemeinde Groß Stöckheim gibt es gute Beziehungen zu Schulen, Vereinen und Verbänden.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder Pfarrer mit Freude an Gottesdienst und Verkündigung, Interesse an verschiedenen Formen gottesdienstlichen Lebens, die Fähigkeit über geistliche und theologische Themen zu arbeiten und die Gabe, Menschen für die Gemeinde und die Mitarbeit zu gewinnen, sie in ihren Möglichkeiten zur Entfaltung zu bringen und zu unterstützen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine team- und konfliktfähige Persönlichkeit, die sich engagiert, kompetent und kooperationsbereit in die Gemeindegemeinschaft mit eigenen Ideen und Erfahrungen einbringt, auf Menschen zugeht und sie seelsorgerisch begleitet. In den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Struktur des Konfirmandenunterrichts, Angebote für junge Erwachsene und Ausbau musikalischer Aktivitäten sind neue Impulse sehr erwünscht. Eine endgültige Aufgabenverteilung wird erst nach der Besetzung beider Stellen erfolgen. Die beiden Kirchenvorstände wünschen sich dafür ein konstruktives und kollegiales Verhältnis aller Beteiligten und eine enge Zusammenarbeit.

Als Pfarrhaus/Wohnort ist Groß Stöckheim vorgesehen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2007 an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Besetzung der zweiten Stelle soll zum 01. Mai 2008 durch Gemeindegewahl erfolgen. Als Pfarrhaus/Wohnort ist Wolfenbüttel (Schützenstraße) vorgesehen. Eine offizielle Ausschreibung dazu erfolgt im zweiten Halbjahr 2007.

**Pfarrstelle St. Thomas Wolfshagen im Umfang von 75 % mit Mitarbeit in St. Andreas Langelsheim im Umfang von 25 %.**

Im nördlichen Harz in der Nähe von Goslar gelegen, befindet sich die Pfarrstelle der St. Thomas Gemeinde, zu der zurzeit ca. 1.500 Gemeindeglieder gehören.

Zur Unterstützung des Gemeindelebens wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht, der/die vielfältigen Aufgaben mit trägt.

Ein aktiver Kirchenvorstand und engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter/innen gestalten z. B. die Seniorenarbeit, den Besuchsdienst sowie den Mütterkreis. Des Weiteren steht eine Diakonin für die Kinder- und Jugendarbeit zur Seite. Die Konfirmandenarbeit hat in der Gemeinde einen hohen Stellenwert eingenommen.

Ein Kindergarten sowie eine Grundschule befinden sich im Ort; weiterführende Schulen befinden sich in der Umgebung.

Bewerberinnen und Bewerber sollten aufgeschlossen sein und die bestehenden guten Kontakte zur Bevölkerung und zur politischen Gemeinde sowie zu den Vereinen mittragen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2007 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wolfshagen zu richten.

**Pfarrstelle St. Georg Offleben mit Büddenstedt und Reindorf/Hohnsleben im Umfang von 100 %.**

Es handelt sich um einen noch jungen Pfarrverband, dessen drei engagierte Kirchenvorstände auf dem Weg sind, engere Formen der Kooperation zu entwickeln. Die Rechnungsführung erfolgt durch erfahrene Mitarbeiterinnen. Außerdem sind für den Pfarrverband zwei Pfarramtssekretärinnen tätig. Die Gemeinden wünschen sich eine Persönlichkeit mit viel Freude an der Gestaltung der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen. Besondere Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit liegen in der Zusammenarbeit mit den beiden kommunalen Kindergärten und der Grundschule am Ort, sowie in der ökumenischen Kooperation. Es wird Wert auf die seelsorgerische Begleitung der Menschen in den Gemeinden gelegt.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2007 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Offleben, Büddenstedt und Reindorf/Hohnsleben zu richten.

**Pfarrstelle Groß Dahlum Bezirk II im Umfang von 50 % mit den Kirchengemeinden Schliestedt, Warle und Watzum. Wohnsitz ist Schliestedt.**

Der Pfarrbezirk II des Pfarramtes Schliestedt-Dahlum befindet sich in ländlich reizvoller Lage am Südrand des Elm-Lappwaldes. Die Gemeinden wünschen sich baldmöglichst eine engagierte Pfarrerin oder Pfarrer mit Liebe zum ländlichen Leben. Ca. 550 Gemeindeglieder sind zu betreuen, wozu ein größeres Alten- und Pflegeheim in Schliestedt gehört. In jedem Dorf arbeitet ein eigenständiger Kirchenvorstand mit, außerdem gibt es in jedem der drei Dörfer eine Frauenhilfe. Auf eine gute Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden wird Wert gelegt. Ein gemeinsames Projekt von Schliestedt und Watzum ist beispielsweise der aktive Kirchenchor.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der aufgeschlossen und den Menschen zugewandt ist und Freude an Gottesdiensten und dem Besuchsdienst sowohl in den Gemeinden als auch im Altersheim hat. Auch sollte Interesse an der Zusammenarbeit mit den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen vorhanden sein. Bestehende gute

Kontakte zu den dörflichen Vereinen sollten fortgesetzt bzw. vertieft werden. Es steht ein geräumiges Pfarrhaus zur Verfügung. Gemeinderäume befinden sich sowohl im Pfarrhaus wie auch in einem neuen Gemeindehaus in Watzum. Die drei schönen Kirchen befinden sich in gepflegtem Zustand.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2007 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Pfarrstelle St. Nicolai Salzgitter-Gebhardshagen Bezirk I mit St. Petrus Calbecht.**

Die Pfarrstelle St. Nicolai in Salzgitter-Gebhardshagen (ca. 1.900 Gemeindeglieder) mit St. Petri in Salzgitter-Calbecht (ca. 200 Gemeindeglieder) wird zum 1. Oktober 2006 vakant. Die Kirchengemeinde Gebhardshagen besteht aus zwei Gemeindebezirken.

In der Kirchengemeinde Gebhardshagen ist eine Propsteidiakonin mit 50 % Dienstauftrag für die Kinder- und Jugendarbeit im Norden der Propstei Salzgitter-Bad tätig.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Auf dem gleichen Grundstück gegenüber befinden sich die Gemeinderäume mit Gemeindebüro.

Im Ort gibt es drei Kindergärten in evangelischer Trägerschaft. Grund- und Realschule sind vorhanden. Weiterführende Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut zu erreichen. Gebhardshagen bietet gute Einkaufsmöglichkeit und gute ärztliche Versorgung am Ort.

Die Gemeinde wünscht sich eine/n aufgeschlossene/n und engagierte/n Pfarrerin oder Pfarrer. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Spaß an der Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde haben. Bestehende gute Kontakte zur Bevölkerung, zu Vereinen und politischen Parteien sollten fortgesetzt, ergänzt bzw. vertieft werden.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2007 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Pfarrstelle St. Johannes Hondelage im Umfang von 100 %.**

Die Stelle wird zum 1. Februar 2007 vakant.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2007 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Kirchengeschichte in Braunschweig im Umfang von 50 % für die Dauer von 6 Jahren.**

Es besteht ein Predigtbeauftragter an der Martinikirche in Braunschweig.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2007 an das Landeskirchenamt zu richten.

Wegen Wechsels der Stelleninhaberin in ein anderes Amt ist

**die Leitung des Referates 22 in der Theologischen Abteilung des Landeskirchenamtes**

neu zu besetzen.

Das Referat ist zuständig für die Arbeitsbereiche:

- Gemeinde mit den Grundsatzfragen von Gemeindegliederarbeit und Gemeindegliedersorge

- Organisationsentwicklung
- Kirchenmusik
- spezielle gesamtkirchliche Aufgaben, u. a. auch die interkonfessionellen Fragen
- Begleitung der Theologiestudierenden
- Protokoll der Landeskirche
- Fundraising.

Erwartet werden:

- Gemeindeerfahrung hinsichtlich der Begleitung der Gemeindearbeit und -seelsorge
- kommunikative Kompetenz im Blick auf die Außenkontakte und Begleitungsprozesse
- Fähigkeit zur Entwicklung von Konzepten im Zusammenhang mit den Veränderungsprozessen in den Gemeinden und zur Mitgestaltung des Bereiches Kirchenmusik
- Verständnis für die Repräsentanz der Kirche in der Öffentlichkeit
- gute Kenntnis über den Aufbau der Landeskirche und ihrer Stellung im Braunschweiger Land.

Sicherheit in Personalführung, Verwaltung und Organisation werden vorausgesetzt.

Es handelt sich um eine Pfarrstelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben. Die Besetzung ist für die Dauer von fünf Jahren vorgesehen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2007 an das Landeskirchenamt zu richten.

### **Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die **Stelle der Leitenden Pfarrerin der Ev. Frauenhilfe, Landesverband Braunschweig e. V.** ab 1. Januar 2007 mit **Pfarrerin Christiane Klages**, bisher **Landeskirchenamt**.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für den Projektauftrag Intranet** ab 1. Januar 2007 mit **Pfarrer Peter Carls**, bisher **Steterburg Bezirk III** und **Projektauftrag Intranet**.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe** ab 1. Januar 2007 mit **Pfarrerin Renate Manhart**, bisher **Tätigkeit beim Lutherischen Verlagshaus**.

### **Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen bzw. Beauftragung oder Wahrnehmung**

**Pfarrerin auf Probe Ulrike Schreibe**, bisher **Vikarin**, wurde ab 1. Januar 2007 mit der Verwaltung der **Pfarrstelle Kreiensen Bezirk I mit Beulshausen, Erzhausen und Leinetal** im Umfang von 100 % beauftragt.

**Pfarrerin auf Probe Stefanie Röber**, bisher **Vikarin**, wurde ab 1. Januar 2007 in Stellenteilung mit der Verwaltung der **Pfarrstelle St. Johannes Baptista Evessen mit St. Georg Gilzum, St. Nikolai Kneitlingen und Amleben** im Umfang von 50 % beauftragt.

**Pfarrer auf Probe Martin Cachej**, bisher **Vikar**, wurde ab 1. Januar 2007 in Stellenteilung mit der Verwaltung der **Pfarrstelle St. Johannes Baptista Evessen mit St. Georg Gilzum, St. Nikolai Kneitlingen und Amleben** im Umfang von 50 % beauftragt.

**Pfarrerin auf Probe Meike Bräuer-Ehgart**, bisher **Vikarin**, wurde ab 1. Januar 2007 mit der Verwaltung der **Pfarrstelle Christuskirche Salzgitter-Gitter mit Hohenrode** beauftragt.

**Pfarrer auf Probe Jens-Christian Corvinus**, bisher **Theologischer Mitarbeiter**, wurde ab 1. Januar 2007 mit der Verwaltung der **Pfarrstelle Hedeper mit St. Stephanus Kalme und Seinstedt** im Umfang von 50 % beauftragt.

Weiterhin wurde er mit befristetem Auftrag zur Verwaltung der **Kirchengemeinden Roklum und Wetzleben** im Umfang von 50 % beauftragt.

**Pfarrer auf Probe Wieland Curdt**, bisher **Vikar**, wurde ab 1. Januar 2007 mit der Verwaltung einer **Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oker** im Umfang von 75 % beauftragt.

**Pfarrer auf Probe Johannes Engelmann**, bisher **Vikar**, wurde ab 1. Januar 2007 mit der Verwaltung der **Pfarrstelle St. Mariae Jakobi Bezirk II in Salzgitter-Bad** im Umfang von 100 % beauftragt.

Wahrnehmung der **Pfarrstelle Hahausen mit Nauen** im Umfang von 50 % ab 1. Januar 2007 in Stellenteilung durch **Pfarrer Mirko Gremse**, bisher dort **Pfarrer auf Probe**.

Wahrnehmung der **Pfarrstelle Woltwiesche mit Barbecke** im Umfang von 50 % ab 1. Januar 2007 in Stellenteilung durch **Pfarrerin Andrea Pistor**, bisher dort **Pfarrerin auf Probe**.

**Pfarrer Frank-Georg Gozdek** erhält zusätzlich zur **Pfarrstelle St. Ulrichi-Brüdern, Braunschweig**, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 eine **Beauftragung mit dem Dienst in der Kirchengemeinde St. Jakobi, Braunschweig**, im Umfang von 50 %.

### **Personalnachrichten**

**Pfarrer Johann Niemann**, **Vechelde**, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zum **Stellvertreter der Pröpstin der Propstei Vechelde** ernannt.

### **Beurlaubung**

**Pfarrer Woldemar Flake** vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009 **für einen Dienst in der Partnerdiözese Blackburn**, bisher **Winnigstedt mit Roklum und Wetzleben**.

### **Landeskirchenamt**

Herr **Dr. Jens Lehmann** wurde mit Wirkung vom 15. Dezember 2006 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum **Landeskirchenrat z. A.** ernannt.

Frau **Landeskirchenamtsrätin Heidrun Sandvoß** wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zur **Landeskirchenoberamtsrätin** ernannt.

### Ruhestand

**Pfarrer Wolfgang Paasch**, Braunschweig, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2006 in den Ruhestand getreten.

**Pfarrer Hans-Friedrich Thomsen**, Salzgitter-Bad, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2006 in den Ruhestand getreten.

### Verstorben

Pfarrer i. R. **Wolfgang Schuster**, Wangen, ist am 1. November 2006 verstorben.

Landesbischof i. R. **Dr. Gerhard Heintze**, Stuttgart, ist am 14. Dezember 2006 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2007

**Landeskirchenamt**

Müller

### Korrektur des Amtsblattes vom 15. Juli 2006, Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen:

**Pfarrerinnen Bärbel Brückner** wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2006 eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Pastoralpsychologischer Dienst im Umfang von 75 %** übertragen und nicht im Umfang von 50 %. Wir bitten um handschriftliche Korrektur.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2007

**Landeskirchenamt**

Müller